



Wegleitung zum Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Staatangehörige eines EWRA-Vertragsstaates, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer im Anhang zum RAG aufgeführten Berufsbezeichnung beruflich tätig zu sein, dürfen sich in Liechtenstein zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sind.

Den EWRA-Staatsangehörigen sind Staatsangehörige anderer Staaten, mit welchen eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung besteht gleichgestellt. So sind Schweizer Staatsangehörige aufgrund der Vaduzer Konvention hier gleichgestellt.

Datenschutz

Es ist ein zentrales Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten zu schützen und mit diesen Daten angemessen umzugehen.

Sämtliche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschliesslich auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nationale Datenschutzgesetzgebung und nationale Spezialgesetzgebung) verarbeitet.

Sie finden alle Informationen auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak.li/de-ch/liechtensteinischerechtsanwaltskammer/datenschutz.aspx>.

Gebühren

Die Gebühr für die Eintragung in Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 1'500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung gestellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte
2. Aktueller Lebenslauf
3. Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit in Original
4. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit in Original
7. Persönliche Erklärung über allfällige hängige Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf
9. Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 26 RAG
10. Angaben über den zukünftigen Kanzleisitz mit der Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gemäss Art. 10 RAG gegeben sein werden
11. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird
12. Passfoto (in Original oder elektronisch als JPG-Dateiformat)
13. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Exekutions- und Konkursfreiheit sowie die Strafregisterbescheinigung und die Bescheinigung gemäss Ziffer 8 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu Ziffer 4, Ziffer 7 und Ziffer 11 können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Angaben zum künftigen Kanzleisitz müssen neben der Schilderung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch die Angabe der Telefonnummer und E-Mailadresse der Kanzlei enthalten – Formular auf:
<https://www.rak.li/de-ch/kammer/zulassungen/niedergelassenereuroprechtsanwalt.aspx>
- Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates Voraussetzung für die Eintragung.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Stand: Dezember 2019